

Medienmitteilung vom 26. Mai 2015

Ja zum Klima- und Energielenkungssystem

Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat gemeinsam mit der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren (FDK) eine Stellungnahme zur Verfassungsbestimmung über ein Klima- und Energielenkungssystem verfasst. Die Kantone begrüßen den Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem.

Der Übergang vom Förder- zum Lenkungssystem ist im Bereich der Energie- und Klimapolitik ein bekanntes Anliegen der Kantone. Zur effizienten Verfolgung der klima- und energiepolitischen Ziele sollen marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente an die Stelle der administrativ aufwändigen und Mitnahmeeffekte auslösenden Förderung treten. Der Verfassungsartikel soll die Grundlage für einen planmässigen Ausstieg aus den Förderinstrumenten, hin zu einer reinen Lenkungsabgabe mit voller Rückverteilung und ohne neue Teilzweckbindungen des Abgabeertrags ermöglichen. Der Übergang von der Förderung zur Lenkung ist allerdings so zu gestalten, dass die Investitionssicherheit für die Wirtschaft und die finanzpolitische Planbarkeit für die Kantone sichergestellt ist.

FDK und Vorstand der EnDK begrüßen die breite Verfassungsgrundlage, welche Lenkungsabgaben auf Brennstoffen, Treibstoffen und Strom zwar ermöglicht, eine schrittweise und pragmatische Umsetzung auf Gesetzesebene jedoch nicht ausschliesst. Angesichts der laufenden Diskussion um neue Finanzierungsmechanismen im Bereich des Strassenverkehrs ist jedoch vorerst auf Lenkungsabgaben auf Treibstoffen zu verzichten. Die Einführung einer Stromabgabe soll erst nach einer erfolgreichen Einführung neuer Strommarktbedingungen geprüft werden. Für die erneuerbaren Energien (inkl. Wasserkraft) sind die ruinösen Marktsignale, verursacht durch eine fehlgeleitete Energiepolitik in Europa, zu entschärfen, damit für den im Inland produzierten Strom aus erneuerbaren Energien wieder angemessene Preise erzielt werden können (z.B. „Endkunden-Quotenmodell“).

Der Einnahmensicherheit der Kantone sowie den direkten und indirekten Effekten einer Lenkungsabgabe auf andere Abgaben, namentlich LSVA und Mineralölsteuer, ist zwingend Rechnung zu tragen. Für die Rückverteilung der Einnahmen der Lenkungsabgabe sind die bisherigen Kanäle beizubehalten.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird als verwandtes Thema eine nicht weiter konkretisierte Revision von Art. 89 BV angesprochen. Dafür sind weder ein Bedarf noch ein Zusammenhang mit der vorgeschlagenen neuen Verfassungsgrundlage zu erkennen. Die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen im Gebäudebereich ist hin-

reichend klar und es sind keine Gründe auszumachen, die eine Stärkung der Kompetenzen des Bundes erfordern würden.

Auskunft erteilt:

Regierungsrat Peter Hegglin, Präsident FDK, Telefon 041 728 36 01

Andreas Huber, Sekretär FDK, Telefon 031 320 16 30

Staatsrat Beat Vonlanthen, Präsident EnDK, Telefon 079 300 48 62

Lorenz Bösch, Generalsekretär a.i. der EnDK, Telefon 079 426 54 19